

Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F wird nachstehende Verordnung öffentlich kundgemacht.

Verordnung

der Gemeinde HINZENBACH vom 07.06.2018
mit der eine Kanalordnung für die gemeindeeigene/ öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idF LGBl.Nr. 94/2015 wird vom Gemeinderat der Gemeinde HINZENBACH verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage des /Reinholdungsverband Großraum Eferding Anwendung.

Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Kläranlagenbetreibers in die Kanalisation eingeleitet werden. Zur Erlangung dieser Zustimmung ist ein Antrag (Vordruck ist beim Reinholdungsverband Großraum Eferding als Kläranlagenbetreiber erhältlich) mit Vorlage eines Detailprojektes betreffend die betriebliche Abwasserbeseitigungs- bzw., Vorreinigungsanlage entsprechend der Indirekteinleiterverordnung, BGBl. Nr. 222/1998 vorzulegen.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
 - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
 - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (zB. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

(3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber (Notfallnummer 07272/5005) hiervon sofort zu verständigen.

(4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.

(5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

(6) Im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer: Niederschlagswässer sind grundsätzlich auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung zu bringen. Die hierfür erforderlichen Sickeranlagen sind nach den gültigen Normen und Richtlinien zu dimensionieren und auszuführen. Die Bemessung der Anlagen hat von einer fachkundigen Person zu erfolgen. Ein entsprechender Nachweis über die Dimensionierung sowie eine Darstellung der geplanten Ausführung der Anlagen sind der Gemeinde vor Bauausführung vorzulegen.

Es dürfen keine Oberflächenwässer (z.B. von Hauszufahrten) auf öffentliches Gut abgeleitet werden. Diese Wässer sind ebenso abzufangen und nach dem Stand der Technik (mit Vorreinigung) auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

Sollte eine Versickerung auf eigenem Grund wegen der vorherrschenden Bodenverhältnisse nicht möglich sein, ist ein Nachweis hierüber durch entsprechende Bodenerkundungen zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen.

Sofern eine Versickerung von Niederschlagswässern auf eigenem Grund nicht möglich ist, und auf Grundlage der Ausführung des bestehenden öffentlichen Kanalsystems (Mischwasserkanalisation oder Regenwasserkanalisation) eine Ableitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalisation möglich ist, und dies vom Anschlusswerber gewünscht wird, kann seitens der Gemeinde die Errichtung einer dezentralen Retentionsmaßnahme vorgeschrieben werden. Für die Retentionsmaßnahme ist ein Regenwasserspeicher (z.B. Regenwassertank) oder ein Regenspeicherbecken in der Größe von mind. 4 m³ pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche, auf eigenem Grund und auf Kosten des Anschlusswerbers zu errichten. Die Ableitung in die öffentliche

Kanalisation darf nur in gedrosselter Form erfolgen. Hierfür ist eine entsprechende Abflussdrossel (z.B. gelochtes Standrohr) beim Abfluss des Speicherbauwerkes einzubauen. Nach Beendigung eines Regenereignisses ist der Speicherinhalt unter Einhaltung der vorgeschriebenen Drosselmenge in den öffentlichen Kanal zu entleeren, damit das geforderte Speichervolumen im Trockenwetterfall immer gegeben ist.

Sofern der Regenwasserspeicher sowohl für die Regenwassernutzung (z.B. Regenwasserspeicherung zur Gartenbewässerung) als auch als Retentionsanlage genutzt wird, muss das erforderliche Speichervolumen für die Retentionszwecke immer im erforderlichen Ausmaß freigehalten werden.

Die erforderliche Größe des Speicherraums sowie die Drosselabflussmenge wird auf Grundlage der Vorgaben des Kanalbetreibers (Reinholdungsverband Großraum Eferding) bzw. auch unter Beachtung etwaiger Vorschreibungen der Behörde (z.B. wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid) für den jeweiligen Fall, von der Gemeinde vorgeschrieben werden. Die bauliche Ausführung der Regenwasserspeicheranlage hat unter Einhaltung der gültigen Normen und Vorschriften von einer Fachfirma zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Ausführung ist von einer dazu befugten Person in einem Attest zu bestätigen, welches der Gemeinde nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert vorzulegen ist. Mit dem Attest sind auch entsprechende Planunterlagen mit Darstellung der baulichen Ausführung sowie eine Bemessungen der Anlagen (Ermittlung Speichervolumen und Drosselabfluss) vorzulegen. Diese Unterlagen sind von der Gemeinde an den Betreiber der Kanalisationsanlage weiter zu leiten.

Die vorgegebenen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Kanalbetreibers sind ausnahmslos einzuhalten und zu erfüllen. Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, und kommt es dadurch zu Missständen beim Betrieb der Anlage, können von der Gemeinde bzw. dem Kanalbetreiber erforderliche Maßnahmen zur Behebung der Missstände vorgeschrieben werden. Ev. daraus erwachsende Kosten hat der Anschlusswerber zu tragen. Die Betriebsanweisung ist dem Anschlusswerber bereits vor Baudurchführung zu übergeben, damit die darin enthaltenen Vorgaben für die Bauausführung und den Betrieb rechtzeitig berücksichtigt werden können. Die Übernahme der Betriebs- und Wartungsvorschriften, und die Kenntnisnahme des Inhaltes, ist vom Anschlusswerber schriftlich zu bestätigen.

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind von der Gemeinde entsprechende Vorschreibungen zu tätigen, damit sich der Anschlusswerber auch an die vorstehenden Punkte zu halten hat. Ferner ist auch sicher zu stellen, dass sowohl die Vertreter der Gemeinde als auch die Vertreter des Reinholdungsverbandes jederzeit ein Zutritt zu, und eine Kontrolle der privaten Regenwasserableitungsanlage möglich ist.

Werden auf Grund neuer gesetzlicher Vorschreibungen oder Verordnungen Änderungen bei den dezentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erforderlich, sind die entsprechenden Maßnahmen von der Gemeinde als Baubehörde vorzuschreiben.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.

(2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über / den festgelegten Anschlusschacht / den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal / zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.

(3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

Die Rückstauene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle. Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauene heranzuziehen.

(4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.

(5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.

(6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.

(7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)

(8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gem. § 2 Abs. (6)) dessen Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

(9) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

(2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

(3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8
Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Hinzenbach vom 13.12.2002 idgF. außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Wolfgang Kreinecker)

Angeschlagen am: 08.06.2018
Abgenommen am: 25.06.2018

Amt der Oö. Landesregierung
AUWR-
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 16.4.18

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage

